

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Industriegebiet Uffeln-West" der Gemeinde Ibbenbüren

Für den Abbau der im Ibbenbürener Raum vorherrschenden Monostruktur - Bergbau -, ist die Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe erforderlich. Um die hierfür erforderlichen gewerblichen Bauflächen bereitzustellen und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Rat der Gemeinde Ibbenbüren beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 "Industriegebiet Uffeln-West" zu ändern und zwischen der neu angelegten Industriestraße und dem Mittellandkanal, nördlich des im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesenen GI-Gebietes im Sinne des § 9 BauNVO, ein GE-Gebiet im Sinne des § 8 BauNVO auszuweisen. Außerdem wurden die zur Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrsflächen sowie der öffentliche Stichhafen gegenüber den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes geändert.

Das Gebiet des zu ändernden Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Nordseite der Kreisstraße 38 (K 2590) von der Gemeindegrenze bis zur Nordgrenze des Flurstückes 293 der Flur 5 und weiter durch die Nordgrenze des Flurstückes 293, 340, 333, 290 und 307 der Flur 5 bis zur Südseite der Kanalbrücke im Zuge der Landstraße 598, sowie die Südseite der Kanalbrücke im Zuge der Landstraße 598

im Osten durch die Ostseite des Mittellandkanals (teilweise Westseite des Bebauungsplanes Nr. 37 "Industriegebiet Uffeln" von der Südseite der Kanalbrücke im Zuge der Landstraße 598 bis zur Nordseite der Bundesstraße 65 (Rheiner Straße);

im Süden durch die Nordseite der Bundesstraße 65 (Rheiner Straße) bis zur Gemeindegrenze;

im Westen durch die Gemeindegrenze von der Bundesstraße 65 (Rheiner Straße) bis zur Nordseite der Kreisstraße 38 (K 2590).

Alle Grundstücke liegen in der Gemarkung Ibbenbüren-Land.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 110 ha.

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Ibbenbüren ist das Gelände als Industriegebiet und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die im Bereich des genehmigten Vorteichs zum Hertha-See bzw. westlich der neuen Industriestraße und dem Eisenbahnstammgleis gelegenen Grundstücke werden entsprechend ihrer Nutzung weiterhin als Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft festgesetzt.

Zur Schaffung eines optimalen Eingrünungseffektes bleiben die im neuen GE-Gebiet liegenden Bäume und Wallhecken, soweit es die Bebauung zuläßt, erhalten, zumindest werden diese mit Teilflächen in die Detailplanung der einzelnen Bauvorhaben einbezogen.

Darüber hinaus wird im Baugenehmigungsverfahren ein spezifizierter Begrünungsplan bei der Einzelplanung der Betriebe gefordert.

Durch die Beibehaltung der jetzigen Nutzung im nordwestlichen Plangebiet werden schädliche Einflüsse auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet "Heiliges Feld" und das Naturschutzgebiet "Heiliges Meer" und der biologischen Station ausgeschlossen.

Für die Benutzung des Mittellandkanals wurden entsprechend dem Erfordernis und nach Maßgabe der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Hafen- bzw. Verladeanlagen als öffentlicher Stichhafen angelegt.

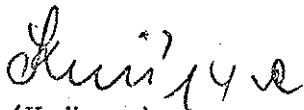
Die Entwässerung des neuen Gewerbegebietes erfolgt durch Erweiterung des im Plangebiet vorhandenen Kanalisationsnetzes. Die Versorgung des neuen Gewerbegebietes mit Frischwasser und Elektrizität wird durch Erweiterung der Ortsnetze erfolgen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die Durchführung der in der vorliegenden Bebauungsplanänderung vorgesehenen Maßnahmen werden der Gemeinde Ibbenbüren voraussichtlich überschläglich ermittelte Kosten in Höhe von 50.000 DM entstehen.

Aufgestellt:

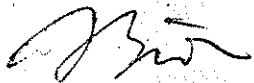
Ibbenbüren, den 31. Juli 1974



(Knüppe)
Techn. Angestellter

Gemäß § 2 (6) BBauG öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 12.08.74
bis 13.09.74

Ibbenbüren, den 16. September 1974



(Budke)
Amtshauptsekretär